



Deutscher Weinbauverband e.V.

Deutscher Weinbauverband e.V. · Heussallee 26 · D-53113 Bonn

Bundesministerium für Ernährung und
Landwirtschaft
Referat 414
Herrn MR Dr. Michael Koehler
Rochusstraße 1
53123 Bonn

Telefon: +49 (0) 228 / 94 93 25-0
Telefax: +49 (0) 228 / 94 93 25-23
E-Mail: info@dwv-online.de
Internet: www.dwv-online.de

Unser Zeichen

A. Blau
Durchwahl:-19
ablau@dwv-online.de

Datum
29.06.2020

Stellungnahme des Deutschen Weinbauverbandes zum Entwurf eines Zehnten Gesetzes zur Änderung des Weingesetzes und einer Vierundzwanzigsten Verordnung zur Änderung der Weinverordnung

Sehr geehrter Herr Dr. Koehler,

vielen Dank für die Zuleitung der Referentenentwürfe und die uns eingeräumte Möglichkeit, hierzu Stellung zu beziehen. Zu den Entwürfen äußern wir uns wie folgt:

Entwurf Zehntes Gesetz zur Änderung des Weingesetzes

§ 1a Geltungsbestimmung

Wir unterstützen diese neu aufgenommene Regelung, durch die sicher gestellt werden soll, dass bei der Angabe des bestimmten Anbaugebietes und der Angabe „geschützte Ursprungsbezeichnung“ ohne Nennung der Angabe „Qualitätswein“ auch die rechtlichen Voraussetzungen für die Verwendung der Angabe „Qualitätswein“ erfüllt sein müssen. Das Gleiche gilt für den Fall, dass bei einem Wein mit geschützter geografischer Angabe auf die Nennung des Begriffs „Landwein“ verzichtet wird und stattdessen die Angabe „geschützte geografische Angabe“ verwendet wird. In diesem Fall gelten die rechtlichen Vorschriften für „Landwein“ entsprechend für Weine mit geschützter geografischer Angabe.

§ 3b Stützungsprogramm

Die im Absatz 2 vorgesehene Regelung, wonach die Mittel der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) zur Absatzförderung in Mitgliedstaaten und Drittländern jährlich um 500.000 Tausend Euro auf 2 Millionen Euro aufgestockt werden soll, stößt auf unsere Ablehnung. Anstelle der vorgesehenen Erhöhung sprechen wir uns dafür aus, auf eine Vorwegzuweisung der Mittel aus dem NSP auf die BLE gänzlich zu verzichten und damit den Beitrag „vor der Klammer“ für die BLE auf „0“ zu setzen.

Deutscher Weinbauverband e.V.
Heussallee 26 · D-53113 Bonn
Claire-Waldoff-Str. 7 · D-10117 Berlin

Begründet wird diese Forderung damit, dass in mehreren Bundesländern ein zusätzlicher Investitions- bzw. Umstrukturierungsbedarf besteht und die Finanzmittel des NSP auch künftig benötigt werden, um diesen Finanzierungsbedarf abzudecken. Aufgrund der hohen Finanznachfrage gehen wir davon aus, dass mit dieser Änderung ein Hauptanliegen, die Gelder des NSP vollständig zu verausgaben und einen Mittelrückfluss nach Brüssel zu verhindern, umzusetzen ist.

§ 3b Absatz 6 und § 3c Sachverständigenausschuss

Wir unterstützen die vorgesehene Aufhebung des § 3c „Sachverständigenausschuss“ im Sinne einer anzustrebenden Verfahrensvereinfachung.

Streichung des § 4 Abs. 3 (Grenznahe Rebflächen)

Die bisher geltende Regelung erlaubt die Verarbeitung von Trauben ausländischer, grenznaher Rebflächen durch deutsche Betriebe und die Vermarktung unter deutscher Bezeichnung. Betroffen sind Rebflächen, die von deutschen Winzern im Elsass und in Luxemburg bewirtschaftet werden.

Laut Angaben der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz werden von 34 Betrieben in Deutschland rund 105 Hektar Rebfläche im Elsass bewirtschaftet. Gleiches gilt für rund 12 Hektar Rebfläche in Luxemburg, die von deutschen Betrieben bewirtschaftet werden.

Mit Genehmigung der zuständigen Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Trier auf Grundlage des bestehenden § 4 Abs. 3 WeinG dürfen die Trauben in Deutschland zu Wein verarbeitet und unter deutscher Bezeichnung in den Verkehr gebracht werden. Die Flächenverwaltung, Einhaltung der Hektarertragsregelung, Erntemeldung und amtliche Qualitätsweinprüfung wird in Rheinland-Pfalz von der Landwirtschaftskammer übernommen, die französischen/luxemburgischen Behörden sind lediglich für das Genehmigungssystem der Rebanpflanzungen zuständig.

Wir erachten es für erforderlich, dass kurz- bis mittelfristig der Status quo der geltenden Regelung erstmals erhalten bleibt.

Sie war begründet durch mehrfache kriegsbedingte Grenzänderungen, die letztlich z.B. zum Grundbesitz deutscher Winzer von Rebflächen im Elsass führten. Würde die begünstigende Regelung aus dem Weingesetz gestrichen, wären die Betriebe gezwungen, sich nach französischen/luxemburgischen Herstellungs- und Bezeichnungsrecht zu verhalten, was einen erheblichen bürokratischen Mehraufwand und ein nicht abzuschätzendes Vermarktungsrisiko bedeuten würde.

Die jetzige Regelung basiert damit auf besonderen historischen Ereignissen und Entwicklungen.

Wir sprechen uns daher dafür aus, darauf hinzuwirken, unter Einbeziehung des BMEL im Dialog mit den französischen, luxemburgischen und deutschen Behörden (Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz, Weinbauministerium Rheinland-Pfalz) und dem DWV bzw. den betroffenen Verbänden eine für die Betroffenen verträgliche und zufriedenstellende EU-rechtskonforme Lösung zu finden.

§ 7 Festsetzung eines Prozentsatzes für Neuanpflanzungen

Die Vorgabe, den Prozentsatz für Neuanpflanzungen in Deutschland auch für die Jahre 2021 bis 2023 auf 0,3 Prozent festzulegen, findet unsere nachdrückliche Unterstützung.

§ 7f Anpflanzung zu Forschungs- und Versuchszwecken

Diese Vorschrift bestimmt, dass Anpflanzungen zum Zwecke der Klassifizierung von Rebsorten als Versuchsanbau anzusehen und damit vom Rebflächengenehmigungssystem gemäß Artikel 62 Abs. 4 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 freigestellt sind. Die Vermarktung der gewonnenen Erzeugnisse kann von der zuständigen Landesbehörde zugelassen werden, sofern kein Marktstörrungsrisiko besteht.

In diesem Zusammenhang werden folgende Bedenken diskutiert:

Probleme können dadurch entstehen, dass bisherige Anpflanzungen zur Klassifizierung der Rebsorten eine Pflanzgenehmigung benötigen und damit ein Nebeneinander von genehmigungsfreien und genehmigungspflichtigen Versuchen entsteht.

Die Genehmigungsfreiheit kann dazu führen, dass Anlagen in großem Stil angelegt und die gewonnenen Erzeugnisse vermarktet werden, was der Regelung des § 7 zuwiderläuft.

Aus Sicht des Deutschen Weinbauverbandes sollte daher eine Regelung erhalten/geschaffen werden, die der jetzigen Regelung nahekommt und die EU-rechtskonform ist. Ländervertreter und die Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz sollten zusammen mit dem BMEL eine praktikable Lösung finden, die die unerwünschten Flächenausdehnungen mit Umgehung des 0,3 Prozentsatzes verhindert, aber einen notwendigen Versuchsanbau zulässt.

§ 23 Angabe kleinerer oder größerer geografischer Einheiten

Die in Absatz 1 vorgenommene Klarstellung, dass für Erzeugnisse, die den Namen einer geschützten geografische Angabe tragen, zusätzlich kein Name einer kleineren geografischen Einheit als der geschützten geografischen Angabe angegeben werden darf, findet unsere volle Unterstützung.

Gegen die in Absatz 2 eröffnete Möglichkeit, für Erzeugnisse, die den Namen einer g.U./g.g.A. tragen, zusätzlich zu diesem Namen die Namen geografischer Einheiten, die größer als die g.U./g.g.A. sind, zu verwenden, sofern diese Namen in den jeweiligen Produktspezifikationen festgelegt sind (Stichwort: Zulassung gebietsübergreifender g.U./g.g.A.), erheben wir keine Einwände.

Wir regen darüber hinaus an, zur Finanzierung der Schutzgemeinschaften folgende weitere Änderung in das Weingesetz aufzunehmen:

§ 37 Deutscher Weinfonds

Die Handlungsfähigkeit der Schutzgemeinschaften erfordert eine entsprechende fi-

nanzielle Ausstattung der Organisationen zur Verwaltung herkunftgeschützter Wein-
namen (Schutzgemeinschaften) im Sinne des § 22g Weingesetz.

Daher sprechen wir uns dafür aus, in § 37 Absatz 1 Weingesetz (Aufgaben des
DWF) eine Klarstellung vorzunehmen, dass der DWF die Aufgabe zugewiesen be-
kommt, die Verwaltung der Schutzgemeinschaften zu unterstützen.

Mit der Durchführung dieser Koordinierungsaufgabe und der „technischen“ Durchfüh-
rung des Antragsverfahrens könnte dann der Deutsche Weinbauverband beauftragt
werden und hierfür Finanzmittel vom DWF erhalten.

Wir sehen zudem das Erfordernis, die Strukturen und die Aufgaben des Deutschen
Weinfonds zu überprüfen. Diesbezüglich sollte ein Gremium unter Einbeziehung von
Vertretern des DWV und anderen im DWF-Aufsichtsrat beteiligten Gruppen, der
Rechtsaufsicht des DWF und Experten (aus den Bereichen Unternehmensstruktur
und Marketing) mit der Ausarbeitung eines Fragenkatalogs und anschließend eines
Konzeptes befasst werden.

Entwurf einer Vierundzwanzigsten Verordnung zur Änderung der Weinverordnung

§ 16a Restzuckergehalt von Landwein

Der Streichung der bisherigen Vorgabe, dass der Restzuckergehalt von Landwein
grundsätzlich nicht den für die Angabe „halbtrocken“ höchstzulässigen Wert über-
steigen darf, stimmen wir zu. Solche Regelungen sollten über die Produktspezifikati-
onen erfolgen.

§ 39 Geografische Angaben

Absatz 1 Nummer 1 Bereich

Nach dieser Bestimmung ist vorgesehen, dass für den Fall, dass bei einem Erzeug-
nis mit g.U. der Name eines Bereichs verwendet wird, diesem stets die Angabe „Be-
reich“ in Schriftzeichen gleicher Art und mindestens 75 Prozent der Schriftgröße des
Bereichsnamens voranzustellen ist.

Absatz 1 Nummer 2 Großlage

Wird der Name einer Großlage verwendet, ist diesem stets die Angabe „Region“ in
Schriftzeichen gleicher Art und mindestens 75 % der Schriftgröße des Großlagenna-
mens voranzustellen.

Die von Ihrem Haus getroffene Feststellung, dass die derzeitige Leitgemeinderegung
sowohl bei gemeindeüberschreitenden Einzel- und Großlagen mangels einer fehlen-
den Rechtsgrundlage nicht mehr mit EU-Recht in Einklang steht, kam für alle Betei-
ligten überraschend und zieht gravierende Auswirkungen nach sich. Wir befürchten,
dass diese für notwendig erachtete Änderung der geltenden Regelung dazu führen
wird, dass bisherige Vermarktungseinheiten verschwinden werden, da die Weine un-
ter den bisherigen Namen nicht mehr am Markt erscheinen dürfen, was einen weite-
ren Verlust an Marktanteilen im Inlandsweinsegment nach sich ziehen wird.

Um auf diese Auswirkungen reagieren zu können und Weinangebote unter geänderten Namen zu entwickeln, erscheint uns geboten, für das Inkrafttreten dieser Änderung eine ausreichende Übergangsfrist vorzusehen, um den betroffenen Unternehmen so zu ermöglichen, die gebotene Umstellung vorzunehmen.

Diesbezüglich spricht sich der Deutsche Weinbauverband für folgende gesetzliche Festlegungen aus:

- Für die Weinjahrgänge 2020 bis 2025 bleiben die Vorschriften zur Etikettierung von Großlagen, Bereichen und Einzellagen unverändert erhalten. Die Bezeichnungen Bereich/Region können aber bereits ab Inkrafttreten des Gesetzes genutzt werden.
- Region und Bereich sind gleichgestellt (= Synonyme). Ab dem Jahrgang 2026 darf nur noch der Begriff Region verwendet werden.
- Ab dem Jahrgang 2026 erfolgt die Umsetzung der Regelung der geografischen Angaben in der jetzt im Vorschlag zur Änderung der Weinverordnung vorgesehenen Form (gleichlautende Angabe auf Vorder- und Rückenetikett, 85 % - 15 %-Regelung).
- Ab dem Jahrgang 2026 dürfen für Großlagen keine Gemeindenamen mehr verwendet werden.

Absatz 1 Nr. 3 Verwendung des Namens einer Gemeinde oder Ortsteils

Wir unterstützen den Vorschlag, dass die Verwendung des Namens einer Gemeinde oder Ortsteils voraussetzt, dass die Vorgaben Mindestmostgewicht Kabinett und frühester Vermarktungstermin 1. Januar nach dem Erntejahr (ohne Ausnahmen) eingehalten sind.

Absatz 1 Nummer 4 Einzellage oder kleinere geografische Einheit

Der DWV spricht sich dafür aus, dass die Verwendung einer Einzellage oder kleineren geografischen Einheit die Einhaltung folgender Kriterien voraussetzt:

- Mindestmostgewicht Kabinett und frühester Vermarktungstermin 1. März nach dem Erntejahr,
- Erzeugnis muss aus einer oder mehreren von bis zu 12 in der Produktspezifikation festgelegten Rebsorten hergestellt sein,
- Erzeugnis mit Restzuckerwert von mehr als 18 g/l Restsüße darf nicht angereichert sein und muss dem Erzeugnis ein Prädikat zugeteilt sein, das in der Etikettierung anzugeben ist.

Die Vorgaben des Abs. 1 Nr. 3 und 4 gelten gleichfalls ab dem Weinjahrgang 2026.

§ 39a geografische Bezeichnungen mit EU-Schutz

Den festgelegten Vorgaben, die für die Antragstellung auf Eintragung einer neuen g.U./g.g.A. erfüllt sein müssen, stimmen wir grundsätzlich zu.

Insbesondere begrüßen wir die Vorgabe, dass einem Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung eine amtliche Prüfungsnummer zugeteilt sein muss.

§ 42 Rebsortenangaben

Die bisherige Regelung des Absatzes 2, wonach Weine aus Rebsortenanaubaueignungsversuchen unter der Bezeichnung „Qualitätswein aus Versuchsanbau“ gekennzeichnet werden dürfen, erachten wir für sinnvoll, um diesen neuen Rebsorten eine Markteinführung zu erleichtern.

Die bisherige Regelung hat sich bewährt und sollte nur aufgegeben werden, wenn zwingendes EU-Recht dieser Regelung entgegensteht.

In diesem Zusammenhang verweisen wir auf unsere Ausführungen zu § 7f Anpflanzung zu Forschungs- und Versuchszwecken.

§ 42 Absatz 3 - Reduzierung der Liste der Rebsorten, deren Verwendung für Deutschen Wein verboten ist, von derzeit 22 auf 10 Rebsorten

Eine solch umfassende Reduzierung der Rebsortenliste ist unseres Erachtens sachlich nicht begründet und stößt daher auf unsere entschiedene Ablehnung.

Stattdessen fordern wir den Erhalt des Status quo, um auf diese Weise auch die Verwendung der Synonyme, insbesondere der Burgundersorten, nicht zur Kennzeichnung von Deutschem Wein zuzulassen. Daher sollten auch die Burgundersorten in der Rebsortenliste verbleiben und zusätzlich auch die Sorte Weißburgunder in diese Liste aufgenommen werden.

Im Hinblick auf die gesetzte kurze Rückäußerungsfrist zu den Reformentwürfen behalten wir uns vor, ergänzende Ausführungen zu unserer Stellungnahme vorzunehmen.

Mit der Bitte um Berücksichtigung unserer Haltung verbleiben wir

mit freundlichen Grüßen



RA Christian Schwörer, Maître en droit
Generalsekretär